

Pferdeweiden – welche Gesetze gelten?



*Das Grasens auf einer Weide gehört zum Pferd wie die Luft zum Atmen. Daher dürften Pferde auf einer Grünfläche wohl kein rechtliches Problem darstellen, würde man denken. Doch ist dem wirklich so? Text: Iris Bachmann**

tionsart und Höhe des Zauns, Beeinträchtigung der Landschaft und der Wildwechsel, Ästhetik und Empfindlichkeit der Umgebung. Im Prinzip können Pferdezäune ausserhalb der Bauzone gemäss Raumplanungsgesetz sowohl für Landwirte als auch für private Pferdehaltende bewilligt werden. Für fixe und mobile Zäune bestehen aber teilweise Ausführungsvorschriften. So sind beispielsweise im Kanton Zürich keine weissen Bänder, Litzen oder Kordeln erlaubt, um das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen. Auch wird dort die mit einem Festzaun eingezäunte Weidefläche bei nicht zonenkonformer (hobbymässiger) Pferdehaltung auf 800 Quadratmeter pro Equide limitiert. Insbesondere an wildsensiblen Standorten muss das Passieren von Wildtieren ermöglicht und daher die unterste Litze in vielen Kantonen mindestens 25 Zentimeter ab Boden angebracht werden. Nicht zu vergessen sind Grenzabstände, welche zu Strassen oder Nachbarparzellen eingehalten werden müssen. Ein Zaun darf daher je nach kommunaler und kantonaler Regelung nicht direkt auf eine Grundstücksgrenze (ausser es wäre mit den Nachbarn so geregelt) und nicht direkt an den Strassenrand gestellt werden.

Weideunterstände ausserhalb der Bauzone sind nur für grosse Landwirtschaftsbetriebe, konkret solche mit Gewerbestatus, möglich und je nach Aufstelldauer sowie kantonale unterschiedlich bewilligungspflichtig. Nicht-Landwirte dürfen ausserhalb der Bauzone ihre Pferde nur dann in Eigenregie und in limitierter Anzahl in einem bestehenden Stall unterbringen und entsprechend Weideland dazu pachten, wenn sie ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nähe haben.

Auch für Pferdeweiden gilt es, verschiedene gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Tatsächlich sind für das schlichte Weidenlassen von Pferden gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Je nach Art der Pferdehaltung, Status des Betriebs, Standort der Weide, Zugehörigkeit zu Bau- oder Landwirtschaftszone und je nach Kanton können die Detailbestimmungen unterschiedlich sein, was die Pferdehaltenden herausfordert und sorgfältige Abklärungen notwendig macht. Viele Informationen sind auf den kantonalen Landwirtschaftsämtern und/oder Baudirektionen erhältlich. In diesem Beitrag wird ein Überblick zu

den wichtigsten Punkten gegeben: namentlich zu Bestimmungen aus der Raumplanung, des Tierschutzes, verschiedenen Umweltschutzbereichen (Gewässer, Boden, Luft, Wald), Baurecht und Haftpflicht.

Raumplanungsgesetz und Grenzabstände

Zu einer Pferdeweide gehört natürlich eine sorgfältig erstellte und passende Einzäunung. Auf Dauer angelegte Zäune jeder Art und Höhe unterliegen jedoch einer Baubewilligungspflicht oder sind je nach Kanton zumindest abklärungsbedürftig. Für diese Abklärung spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wie zum Beispiel Konstruk-



Bevor man feste Zäune erstellt, sollten die kantonalen Bestimmungen geklärt werden.

Fotos: Agroscope

Tierschutz

Weidegang für Equiden ist gemäss Tierschutzverordnung (TSchV) nicht vorgeschrieben, hingegen bestehen strikte Auslaufbestimmungen. So müssen auch täglich gerittene oder gefahrene Equiden zumindest zweimal pro Woche während mindestens je zwei Stunden Auslauf im Freien erhalten. Die hierfür geforderte Mindestfläche ist vorgegeben. Es muss sich dabei aber nicht um eine Grünfläche mit Grasbewuchs handeln, die freie Bewegung

kann auch auf einem befestigten Allwetterplatz gewährt werden. Meldet sich ein Landwirtschaftsbetrieb für das Tierwohlprogramm «regelmässiger Auslauf im Freien» («Raus-Programm») an, hat er den Pferden jedoch regelmässigen Weidegang auf mindestens 800 Quadratmeter pro Tier zu gewähren, zumindest während der Vegetationsperiode an 26 Tagen pro Monat. Im Winter ist nur noch an 13 Tagen pro Monat Auslauf auf Weide oder Allwetterauslauf vorgegeben, was somit die

grundsätzlichen Anforderungen der «TSchV» für Equiden nicht überschreitet. Die Einzäunung muss gemäss Tierschutzgesetzgebung so gebaut sein, dass das Verletzungsrisiko gering ist, weshalb Stacheldraht verboten ist und von Einfriedungen wie Maschendrahtgitter oder Schafnetzen schärfstens abgeraten wird. Bei permanenter Weidehaltung ist sicherzustellen, dass sich die Pferde vor extremen Witterungseinflüssen schützen können. Ein künstlicher oder natürlicher Witterungsschutz, den Mindestmassen aus der Tierschutzverordnung entsprechend, ist daher vorgeschrieben. Der Boden auf Weiden darf die Gesundheit der Pferde nicht beeinträchtigen und daher im Hauptaufenthaltsbereich nicht morastig und/oder erheblich mit Kot und Urin verunreinigt sein.

Schutz der Umwelt

Es gilt, Mindestabstände zu Gewässern, Wald und Wohnhäusern einzuhalten. Auf Weiden sind grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen sowie lokal angehäuften Exkrememente mit geeigneten Massnahmen zu verhindern, um Gewässerverschmutzungen vorzubeugen sowie die Bodenfruchtbarkeit langfristig zu gewähren. Durch gehäuften Trittwirkung, insbesondere



Mobile Zäune halten einem «Ausbruchversuch» nicht stand.

Informationen

Viele Informationen sind auf den kantonalen Landwirtschaftsämtern und/oder Baudirektionen erhältlich. Im Weiteren können die Beratungsstelle Pferd des Schweizer Nationalgestüts von Agroscope oder andere landwirtschaftliche Beratungsstellen Auskünfte erteilen.

an oft begangenen Standorten wie Weidezugängen oder Bereichen um eine Tränke, wird die Vegetationsdecke geschädigt, was zur Zerstörung der Grasnarbe und Bodenverdichtungen führen kann. Entsprechend sollten solche Stellen punktuell befestigt oder regelmässig umplatziert werden, wenn dies möglich ist. Zum Umweltschutz gehören auch die Regelungen und vorgeschriebenen Massnahmen bezüglich invasiver gebietsfremder Arten (Neophyten), also nicht einheimischer Pflanzen, die sich bei uns etablieren, effizient ausbreiten und die biologische Vielfalt bedrohen. Eine sogenannte schwarze Liste zählt diejenigen Pflanzen auf, welche von der Freisetzungsverordnung (FrSV) betroffen sind. Die Ambrosia (Aufrechtes Traubenkraut, *ambrosia artemisiifolia*), beispielsweise, ist besonders gefährlich und muss von Gesetzes wegen von jedem Landbewirtschafter gemeldet und bekämpft werden.

Haftpflicht

Wer Pferde hält, haftet für die Schäden, welche diese anrichten. Von dieser

Haftung wird der Tierhalter nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt aufgetreten wäre. Ein Pferdezaun muss also aus- und einbruchssicher sein und Pferdehaltende tun gut daran, sich an die Zaunbauempfehlungen anerkannter Beratungsstellen und Institutionen zu halten (zum Beispiel Schweizer Nationalgestüt von Agroscope SNG oder Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus AGFF). Je nach Risikobereich liegen diese Empfehlungen bei einer Zaunhöhe von 130 bis 135 Zentimeter für Kleinpferde und bei 150 Zentimeter für Grosspferde. Die Zwischenabstände der Zaunlatten, Litzen, Kordeln oder Bänder sollten 40 bis 50 Zentimeter betragen. An speziell gefährdeten Standorten (Nähe zu Autobahnen, Schulwegen und so weiter) müssen unter Umständen erhöhte Sicherheitsmassnahmen beim Zäunen ergriffen werden.

Fazit

Namentlich ausserhalb der Bauzone kann es sich teilweise als schwierig erweisen, alle Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen gleichzeitig einzuhalten. Bauliche Vorgaben aus dem Umweltbereich, wie beispielsweise Bodenbefestigung an stark frequentierten Stellen, werden aufgrund der raumplanerischen Einschränkungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone kaum bewilligt. Zäune müssen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Risikobereichen re-



lativ hoch und massiv konstruiert sein, was ebenfalls nicht immer bewilligt werden kann. Weideunterstände für den gemäss Tierschutzverordnung geforderten Witterungsschutz bei permanenter Weidehaltung sind höchstens temporär oder nur für Betriebe mit dem Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes möglich. Die Pferdehaltenden müssen also oftmals diverse und allenfalls unbefriedigende Kompromisse eingehen, um ihren Tieren den so wertvollen und verdienten Weidegang zu ermöglichen.

Bei permanenter Weidehaltung muss sich das Pferd vor Regen und Sonne schützen können.

*Iris Bachmann
Leiterin Forschungsgruppe
Equiden, Agroscope, Schweizer
Nationalgestüt SNG



Dauerhaft matschiger Boden ist für Pferde nicht optimal.